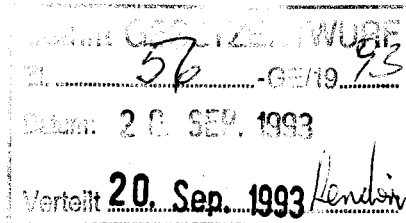


Rechtsanwalt
Dr Michel Walter
Laudongasse 25/6 - 1080 Wien
Tel 402 45 000 - Fax 408 27 44 22
Bankverbindung: EöSpC KtoNr 168-00249

PARLAMENT
Präsidium des Nationalrats
Stadiongasse
1010 Wien



Dr. Bauer

Wien, am 17. Sept. 1993
mi/di BfPdN01.doc

Betrifft: Entwurf einer UrhGNov 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erlaube ich mir, Ihnen jeweils 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der **Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender (VDFS)** sowie des **Dachverbands der Berufsvereinigung der österr. Filmschaffenden** und des **Rechtsschutzverbands der Photographen Österreichs (RSV)** zum Entwurf einer UrhGNov 1994 zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michel Walter)

Anlagen

- 25 Stellungnahmen RSV (Kopien);
- 25 Stellungnahmen VDFS (Kopien);

Rechtsanwalt
Dr Michel Walter
Laudongasse 25/6 - 1080 Wien
Tel 402 45 000 - Fax 408 27 44 22
Bankverbindung: EöSpC KtoNr 168-00249

E I N S C H R E I B E N

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
MinRat Dr. Günter Auer
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 17. Sept. 1993
mi/di

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechts-
gesetz geändert wird (UrhGNov 1994);
Begutachtungsverfahren
GZ 8.113/27-I 4/93

Sehr geehrter Herr MinRat Dr. Auer!

Namens des **RECHTSSCHUTZVERBANDS DER PHOTOGRAPHEN ÖSTERREICHS (RSV)** darf ich vorweg mitteilen, daß dieser die Initiative einer neuerlichen Novellierung des Urheberrechtsgesetzes und auch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich (sehr begrüßt).

Im Hinblick darauf, daß § 42 Abs 4 des Entwurfs zwar Ausnahmen für die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften bzw für die Ausführung von Werken der Baukunst enthält, nicht jedoch für die Vervielfältigung von Lichtbildern (Farbkopie!), bedarf eine abschließende Stellungnahme des RSV jedoch noch interner Erörterungen, weshalb ersucht wird, die Frist zur Stellungnahme bis zum **15. Oktober 1993** zu erstrecken.

Schon jetzt sei hervorgehen, daß der Rechtsschutzverband der Photographen Österreichs insbesondere die vorgesehene Einführung des **Folgerechts** und des **Ausstellungsrechts** begrüßt und unterstützt, zumal dies auch für den Bereich der Lichtbildkunst ganz wesentliche urheberrechtliche Befugnisse darstellt, wobei die Schaffung von Werken der Lichtbildkunst auch für gewerbliche Fotografen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Abgesehen von der bereits angesprochenen Frage der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch scheint der Entwurf, wie schon in früheren Stellungnahmen angedeutet, vorbehaltlich einer Reform des österr. Urheberrechts in folgenden Punkten **ergänzungsbedürftig**:

1.

Begrenzung der Zahl zulässiger Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch mit **sieben Stück** (§ 42 Abs 1 UrhG). Dies insbesondere im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des OGH, der – vor einer gesetzlichen Begrenzung (!) – eine zahlenmäßige Begrenzung abgelehnt hat.

2.

Ausdehnung des Rechts des Lichtbildherstellers auf Anbringung einer Herstellerbezeichnung (§ 74 Abs 3 UrhG) auch auf andere Nutzungsarten als die Vervielfältigung und Verbreitung (insbesondere die Sendung von Lichtbildern).

3.

Die Schutzfrist für einfache Lichtbilder beträgt derzeit 30 Jahre (nach Herstellung bzw Veröffentlichung). Es werden deshalb jedes Jahr Lichtbilder, die aus den 60iger-Jahren stammen, frei. Der RSV hat deshalb schon in früheren Stellungnahmen eine Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist von 30 Jahren auf 50 Jahre gefordert. Dies entspricht auch dem zu erwartenden Niveau der Schutzdauer für Leistungsschutzrechte im Bereich der Europäischen Gemeinschaften und der Schutzfrist der übrigen, im österr. UrhG gewährleisteten Leistungsschutzrechte (Ausübende Künstler, Tonträgerhersteller). Obwohl eine umfassende Adaptierung der Schutzfristenregelung des österr. UrhG im Hinblick auf die zu erwartende EG-Richtlinie betreffend die Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzfristen (der gemeinsame Standpunkt des Rats der Europäischen Gemeinschaften wurde bereits gefaßt) erforderlich sein wird, sollte aber schon in der vorliegenden **UrhG Nov 1994** zumindest dafür Vorsorge getroffen wird, daß nicht mit Ablauf jedes Jahres eine Vielzahl von Lichtbildern aus den 60iger-Jahren frei werden. Es wird deshalb angeregt, zumindest eine vorläufige Schutzfristverlängerung für Lichtbilder (bis zur Neuregelung der urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen im UrhG nach Erlassung der erwähnten EG-Richtlinie) vorzusehen.

Vorbehaltlich einer weiteren Stellungnahme verbleibe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundlichen Grüßen

(Dr. Michel Walter)

Kopie dieses Schreibens ergeht an:
Präsidium des Nationalrats (25-fach)

Rechtsanwalt
Dr Michel Walter
Laudongasse 25/6 - 1080 Wien
Tel 402 45 000 - Fax 408 27 44 22
Bankverbindung: EöSpC KtoNr 168-00249

EINSCHREIBEN

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTZ
MinRat Dr. Günter Auer
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 17. Sept. 1993
VDFS02.doc

Betrifft: UrhGNov 1994
GZ 8.113/27-I 4/93
1) Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender Österreichs
2) Dachverband Österr. Filmschaffenden

Sehr geehrter Herr MinRat Dr. Auer!

Namens der **Verwertungsgesellschaft Dachband Filmschaffender Österreichs (VDFS)** sowie des **Dachverbands der Berufsvereinigungen der österr. Filmschaffenden** erlaube ich mir, zu dem Entwurf einer UrhGNov 1994 fristgerecht

STELLUNG

zu nehmen wie folgt:

I. VORBEMERKUNGEN

Meine Mandanten begrüßen den vorliegenden Entwurf des BM für Jusitz und dürfen ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß darin weitgehend auch die Anliegen und Interessen der Filmschaffenden Österreichs Berücksichtigung gefunden haben.

Die Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender Österreichs (VDFS) und der Dachverband der Berufsvereinigungen der österr. Filmschaffenden unterstützen im übrigen mit allem Nachdruck auch die für andere Kunstbereiche (Werkkategorien) vorgesehenen Verbesserungen. Dies gilt insbesondere auch für das im Entwurf vorgesehene **Folgerecht** und **Ausstellungsrecht** für bildende Künstler. Meine Mandanten

befürworten aber auch die Regelung des seit langem anstehenden **Reprographieproblems** und die Klarstellungen und Ergänzungen im Bereich des **Schul- und Unterrichtsgebrauchs**.

Zur Vermeidung von Wiederholungen schließen sich meine Mandanten der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK) und österr. Künstlervereinigungen an, wobei auf die darin enthaltenen Ausführungen zu zahlreichen Einzelfragen verwiesen wird.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFS BETREFFEND DAS FILMURHEBERRECHT

1. *Cessio Legis*

- Die Umwandlung der *cessio legis* in eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung wird ausdrücklich begrüßt. Zu erwägen wird jedoch sein, ob diese (neue) Regelung auch weiterhin auf gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke beschränkt sein muß. Entsprechende Probleme stellen sich auch in anderen Bereichen des Filmschaffens, insbesondere für den wissenschaftlichen Film, der oft nicht als gewerbsmäßiges Erzeugnis hergestellt wird.

2. Vergütungsansprüche

- Die Regelung des Entwurfs, wonach dem Filmurheber die Hälfte der gesetzlich gewährten Vergütungsansprüche zustehen soll, wird grundsätzlich begrüßt. Es wäre nicht einzusehen, weshalb Filmschaffende als einzige Berufsgruppe nicht an den Erträgen der neuen Vergütungsansprüche beteiligt sein sollten. Im übrigen stellt dies ohnehin nur eine Klarstellung dar, da sich die *cessio legis* des geltenden Gesetzes nach richtiger Ansicht nicht auf die (neu eingeführten) Vergütungsansprüche erstreckt.
- Allerdings erscheint meinen Mandanten eine Beteiligung des Filmurhebers in der Höhe von 50% zu gering zu sein. Zumindest aber sollte die Möglichkeit offen bleiben, vertraglich eine höhere Beteiligung zu vereinbaren. Bei dem gesetzlich festgeschriebenen Hälfteanteil des Filmurhebers sollte es sich deshalb um einen Mindestanteil handeln, der darüber hinausgehende Vereinbarungen zuläßt.
- Dem gewerbsmäßigen Filmhersteller stehen parallel zu den (abgeleiteten) Urheberrechten am Filmwerk auch (originäre) Rechte als Laufbildhersteller zu. Es müßte deshalb ergänzend klargestellt werden, daß der Mindestanteil von 50% einschließlich der Laufbildrechte des Filmherstellers zu verstehen ist.
- Jedenfalls müßten die Vergütungsansprüche des Filmurhebers unverzichtbar und unübertragbar konzipiert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß sich Filmhersteller diese Rechte von den Filmurhebern vertraglich einräumen lassen und der schöpferisch Tätige wieder keinen Anteil erhält.

Jedenfalls aber müßte ein Beteiligungsanspruch analog der Regelung des § 16a Abs 5 UrhG vorgesehen werden.

3. Weitere Beteiligungsansprüche des Filmurhebers

- Die umfassende Vermutung der Einräumung von Werknutzungsrechten müßte jedenfalls für künftige Verwertungsrechte und künftige Verwertungsarten eine Grenze finden. Darüberhinaus wären ergänzende Beteiligungsansprüche auch für typische Fälle sekundärer Verwertungsarten, wie die öffentliche Wiedergabe (von Fernsehsendungen) sowie für Schutzfristenverlängerungen vorzusehen.
- Was insbesondere den Fall der Schutzfristenverlängerung anlangt, ist darauf zu verweisen, daß Beteiligungsansprüche für die bereits erfolgten Schutzfristenverlängerungen (1933 und 1972) nach den entsprechenden Übergangsregelungen ohnehin bereits geltendes Recht sind. Die Frage der Schutzfristenverlängerung erhält aber gerade im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende EG-Richtlinie zur Harmonisierung der urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen besondere Bedeutung (der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt bereits gefaßt).
- Eine entsprechende Bestimmung könnte etwa wie folgt lauten:

"§ 38 (1a) Der Filmurheber hat jedoch gegen den Filmhersteller einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an allen Erträgen aus künftigen Verwertungsrechten, aus nicht bekannten Verwertungsarten, für Zeiträume einer Schutzfristverlängerung und aus der öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 59. Die Ansprüche der Filmurheber nach Abs 1 und nach diesem Absatz sind unverzichtbar; unter Lebenden kann hierüber nicht gültig verfügt werden. Sie können nur durch eine eigene Verwertungsgesellschaft der Filmurheber geltend gemacht werden".

4. Übergangsrecht

- Die in Art III Abs 3 des Entwurfs vorgesehene Übergangsregel, wonach die Neuregelung nicht für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke gilt, mit deren Aufnahme vor dem 01.01.1994 begonnen worden ist, ist hinsichtlich der Umwandlung der *cessio legis* in eine gesetzliche Vermutung akzeptabl. Dies insbesondere im Hinblick darauf, daß rückwirkend ohnehin keine abweichenden Vereinbarungen geschossen werden können.
- Unter keinen Umständen können meine Mandanten die Anwendung dieser Regel auch auf die Klarstellung betreffend die Beteiligung an Vergütungsansprüchen akzeptieren. Es würde hiemit ein wesentliches Anliegen der UrhGNov 1994 auf Jahre hinaus aufgeschoben werden. Die Beteiligung der Filmurheber an den von den Filmproduzenten eingehobenen Vergütungsansprüchen (in Millionenhöhe) würde weiterhin nur für "neue Filme" zum Tragen kommen und betraglich für längere Zeit nicht ins Gewicht fallen.

Hinzu kommt, daß aus der nun gesetzlich festgehaltenen Regelung *e contratio* geschlossen werden könnte, dem Filmurheber stünden nach geltendem Recht keinerlei Beteiligungsansprüche zu. Meine Mandanten spreche sich gegen diesen Teil der Übergangsregel mit allem Nachdruck aus.

III. ZU DEN RECHTEN AUSÜBENDER KÜNSTLER IM BEREICH FILM

Ergänzend weisen meine Mandanten darauf hin, daß auch die Regelung des § 69 Abs 1 UrhG dringend einer Reformierung bedarf. Nach dieser Vorschrift werden Ausübenden Künstlern im Filmbereich alle Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte aberkannt. Dies ist für den Bereich der audio-visuellen Medien keineswegs zeitgemäß, zumal es sich dabei – gerade für ältere Filme – um eine bloß Randnutzung (Zweithandverwertung) handelt. Entsprechendes gilt in diesem Zusammenhang auch für die "Leerkassetten-gütung", zumal das Verhältnis von § 69 Abs 1 zu dessen Abs 2 UrhG unklar zu sein scheint.

IV. WEITERE REFORMANLIEGEN

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch nach Realisierung der UrhGNov 1994 weitere Reformarbeiten erforderlich sein werden, wie Sie bei den Salzburger Urheberrechtskongressen 1992 und 1993 für Teilbereiche bereits zusammengefaßt und formuliert wurden. Davon abgesehen aber bedarf auch das **Urhebervertragsrecht** und das **Verwertungsgesellschaftenrecht** dringend einer Überarbeitung und eines zeitgemäßen Ausbaus. Meine Mandanten ersuchen das Bundesministerium für Justiz deshalb schon jetzt, die weiteren, umfassenden Reformanliegen, die im Rahmen der gegenständlichen UrhGNov 1994 nicht berücksichtigt werden können, nach deren Verabschiebung ohne Aufschub in Angriff zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Michel Walter)

Kopie dieses Schreibens ergeht an:

Präsidium des Nationalrats (25-fach)